

**STELLUNGNAHME
DER DEUTSCHEN PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DPtV)
ZUM REFERENTENENTWURF**

Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Ärzte (ZV-Ärzte)

Bundesvorstand
Vorsitzender:
Gebhard Hentschel
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

BERLIN, DEN 10.12.2024

A. Allgemeine Bewertung:

Durch den am 5. Dezember zugesandten Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte soll es vulnerablen Patientinnen und Patienten ermöglicht werden, einen besseren Zugang zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung zu bekommen. Da es diesen Patientengruppen nur schwer möglich ist, sich im Gesundheitssystem zu orientieren und einen niedrigschwelligen Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung zu erlangen, sollen Ermächtigungen zur Behandlung vulnerabler Personengruppen ermöglicht werden.

Die DPtV begrüßt die Pläne des Gesundheitsministeriums, vulnerable Personengruppen zu unterstützen. Gerade Menschen, die in der Gesellschaft benachteiligt sind und nur schwer Zugang zur therapeutischen Versorgung erlangen können, benötigen einen unproblematischen und unbürokratischen Zugang zur Behandlung von psychischen Erkrankungen. Die DPtV befürwortet deswegen, die Ermächtigungstatbestände zu erweitern auf Personengruppen, die aufgrund zusätzlicher erschwerender Umstände besonders vulnerabel sind.

Die DPtV begrüßt es weiterhin, dass der Referentenentwurf den Tatbestand der Ermächtigung an Kooperationsverträge mit entsprechenden betreuenden Einrichtungen bindet.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1) Änderung von § 31 Absatz 1 Zulassungsverordnung - Ärzte (ZV-Ärzte neu):

Die geplanten Ausnahmetatbestände betreffen Patientengruppen sowohl im Kinder- und Jugendlichenalter als auch Erwachsene: Patientinnen und Patienten, die intellektuell beeinträchtigt sind, Patienten, bei denen eine Suchterkrankung besteht oder solche, die aufgrund eines erheblichen beeinträchtigten Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind. Die weiteren in der Begründung genannten Beispiele findet die DPtV passend. Hierfür werden besondere Ausnahmetatbestände im Bereich der Ermächtigungen geschaffen, sofern ein Kooperationsvertrag mit einem entsprechenden Behandlungszentrum vorliegt. Als Beispiele werden genannt sozialpädiatrische Zentren, medizinische Behandlungszentren für Menschen

mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe, regionale Einrichtungen der Krisenhilfe, sozialpsychiatrische Dienste oder vergleichbare Einrichtungen. Die Formulierung 'vergleichbare Einrichtungen' ermöglicht es, im Einzelfall eine hier nicht genannte Einrichtung als Kooperationspartner heranzuziehen; das halten wir im Sinne der jeweils zu berücksichtigenden regionalen Aspekte für sachgerecht.

Die Zulassungsausschüsse werden verpflichtet, unter diesen Voraussetzungen die Ermächtigung zu erteilen. In der Begründung wird auf die notwendige Präzisierung der Ermächtigung und auf die Planungssicherheit für die Leistungserbringer verwiesen; hier möchten wir vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass die Zeiträume für diese Ermächtigungen ausreichend lang sein müssen, damit Kooperationen wirklich gelebt werden können und die häufig längerfristige Behandlung der oft chronisch kranken Patientinnen und Patienten gewährleistet ist.

Die DPtV begrüßt die Einführung dieser Ausnahmetatbestände und hält es für aussichtsreich, dass damit für die angesprochenen vulnerablen Personengruppen Verbesserungen der Versorgung ermöglicht werden.



Gebhard Hentschel
Bundesvorsitzender der DPtV